

Beschluss vom 22. Januar 2008

Protokoll-Nr. 3/61

Entwurf zu einem Bundesgesetz
über die Förderung der Hochschu-
len und die Koordination im
schweizerischen Hochschulbe-
reich; Vernehmlassung

I.

Mit Schreiben vom 13. September 2007 haben das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) die Kantonsregierungen und weitere Adressaten zur Vernehmlassung zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) eingeladen.

Das Gesetz soll das heutige Universitätsförderungsgesetz und das Fachhochschulgesetz ablösen. Es wird gemäss Absicht des Bundesrates in Zukunft die einzige Rechtsgrundlage für die finanzielle Förderung der kantonalen Universitäten und Fachhochschulen sowie für die mit den Kantonen gemeinsam wahrgenommene Koordination des Schweizer Hochschulbereichs sein.

II.

Der Kanton Schaffhausen ist – obschon nur Träger einer Pädagogischen Hochschule und damit ohne eigene Fachhochschule oder universitäre Hochschule im Sinne des aktuell geltenden Fachhochschulgesetzes bzw. Universitätsförderungsgesetzes – aufgrund der inhaltlich umfassenden Neuausrichtung der Hochschulgesetzgebung mit Ausweitung des Geltungsbereichs unter teilweisem Einbezug der Pädagogischen Hochschulen direkt und aufgrund seiner Finanzierungsverpflichtungen für seine Studierenden an ausserkantonalen Fachhochschulen und Universitäten indirekt betroffen, weswegen im Rahmen des intern durchgeführten Mitberichtsverfahrens das Finanzdepartement, die Staatskanzlei und die Leitung der Pädagogischen Hochschule zur Stellungnahme eingeladen worden sind.

III.

Mit der Annahme der neuen Bildungsverfassung durch die Schweizer Stimmbevölkerung am 20. Mai 2006 wurde mit den Art. 61a und 63a BV eine verfassungsrechtliche Grundlage für eine kohärente und koordinierte gemeinsame Steuerung des gesamten schweizerischen Hochschulwesens durch Bund und Kantone geschaffen. Dazu gehören die kantonalen Universitäten, die Fachhochschulen mit den Pädagogischen Hochschulen, weitere Institutionen des

Hochschulbereichs der Kantone, die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH) sowie die anderen Institutionen des Hochschulbereichs des Bundes.

Der vorliegende Entwurf – in einer gemeinsamen Projektgruppe des Bundes und der Kantone erarbeitet – umfasst folgende inhaltliche Schwerpunkte:

- Gemeinsame Ziele;
- gemeinsame Organe mit entsprechenden Zuständigkeiten;
- Grundsätze zur Qualitätssicherung und für ein unabhängiges Akkreditierungssystem;
- eine gemeinsame nationale strategische Planung und Aufgabenteilung;
- eine einheitliche, transparente und stärker leistungsorientierte Finanzierung.

Die einheitliche Steuerung von Universitäten und Fachhochschulen setzt voraus, dass nebst einer einheitlichen Rechtsgrundlage auf Bundesebene eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen sowie ein Konkordat unter den Kantonen abgeschlossen werden. Die Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen Bund und Kantonen wird im Wesentlichen die Schaffung der im HFKG vorgesehenen Organe und die Regelung der Umsetzung der gemeinsamen Ziele beinhalten; das Konkordat wiederum soll die Ermächtigung zum Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit dem Bund beinhalten.

Gestützt auf diesen neuen Rechtsgrundlagen und Strukturen sollen die vom Bund und von den Kantonen gemeinsam formulierten und im HFKG festgehaltenen hochschulpolitischen Ziele umgesetzt werden, nämlich die verbesserte Koordination der Hochschulträger, die Gewährleistung einer umfassenden Qualitätssicherung, vermehrte Zusammenarbeit und Schwerpunktbildung im Rahmen einer nationalen strategischen Planung und klaren Aufgabenteilung sowie eine einheitliche und transparente, stärker leistungs- und resultatorientierte Finanzierung der schweizerischen Hochschulen durch den Bund.

IV.

1. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich diesen von Vertretungen des Bundes und der Kantone gemeinsam erarbeiteten Gesetzesentwurf. Die konstruktive Zusammenarbeit bei der Formulierung des Entwurfs bietet Gewähr für eine erhöhte politische Akzeptanz, was für die weitere Diskussion in den eidgenössischen Räten wie auch im Hinblick auf die angeführten, noch zu erarbeitenden Vereinbarungen zwischen Bund und Kantonen sowie das ebenfalls noch zu schaffende Hochschulkonkordat unter den Kantonen von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist.

Inhaltlich sind in dem vom Erziehungsdepartement formulierten Entwurf einer Stellungnahme an den Bund nur wenige Anmerkungen und Vorbehalte anzubringen. Obgleich der

Kanton Schaffhausen wie angeführt weder eine Universität noch eine Fachhochschule unterhält, ist er mit seiner Pädagogischen Hochschule unmittelbar betroffen, sollen diese Hochschulen doch entsprechend dem Grundgedanken des neuen Hochschulartikels in der Bundesverfassung in die Hochschul-Gesamtsteuerung einbezogen und weitgehend analog zu den anderen Hochschulen geregelt werden, selbst wenn ihre Finanzierung nach wie vor alleinige Sache der Kantone bleiben wird.

Es besteht aber auch ein grundsätzliches Interesse des Kantons Schaffhausen an einer Koordination und einheitlichen Steuerung des Hochschulraumes Schweiz: Es muss alles daran gesetzt werden, um die Qualität und die internationale Konkurrenzfähigkeit des Forschungs- und Wissenschaftsstandortes Schweiz nachhaltig zu stärken, unter gleichzeitiger Optimierung des Einsatzes der finanziellen Mittel von Bund und Kantonen. Dies ist mittel- und langfristig primär nur mit der angestrebten Reduktion der zurzeit noch zu zahlreichen Koordinations- und Führungsorgane der Universitäten und Fachhochschulen auf vier Organe (Hochschulkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz, Akkreditierungsrat mit Akkreditierungsagentur und Wissenschafts- und Innovationsrat) möglich. Weitere zentrale Voraussetzung zur Erreichung dieses Ziels ist die ebenfalls vorgesehene und vom Regierungsrat des Kantons Schaffhausen als äusserst sinnvoll beurteilte Verpflichtung von Bund und Kantonen zur Durchführung einer nationalen strategischen Planung und zur optimalen Aufgabenteilung in besonders kostenintensiven Bereichen. Dazu gehört die ebenfalls angestrebte Ermittlung des Finanzbedarfs für den gesamten Hochschulbereich in einem zwischen Bund und Kantonen abgestimmten Prozess; dies wird die Planungssicherheit für alle beteiligten Akteure nachhaltig verbessern. Mit der Einführung von Referenzkosten je Studierenden wird schliesslich die längst auch von Nichthochschulkantonen geforderte Kostentransparenz geschaffen, die eine verbesserte Kostenkontrolle ermöglicht. Ebenfalls positiv zu bewerten ist in diesem Zusammenhang die geplante verstärkt leistungs- und resultatorientierte Ausrichtung von Beiträgen an die Betriebsaufwendungen. Hier ist jedoch sicher zu stellen, dass (gemäss Begleitbericht zum Entwurf des HFKG) tatsächlich keine Lastenverschiebung zwischen Bund und den Kantonen erfolgt. Im Übrigen wird vor allem Wert auf die Verlässlichkeit der vom Bund auszurichtenden Grundbeiträge (Art. 46 ff. des Entwurfs) gelegt. Sie sind für die Stabilität des Systems unabdingbar und sollen daher Vorrang vor den Projektsubventionen haben. Eine Lastenverschiebung vom Bund an die Kantone würde sich indirekt auch für den Kanton Schaffhausen im Zusammenhang mit dem von ihm zu entrichtenden Studiengeldern an ausserkantonale Hochschulen negativ auswirken.

2. In Zukunft wird auf Bundesebene ein einziges Gesetz – das HFKG – die Steuerung des gesamten Hochschulbereichs, die Förderung der Universitäten und der Fachhochschulen

sowie deren Akkreditierung regeln. So liegt es denn auf der Hand, dass seitens der Kanton im neuen Hochschulkonkordat auch die Zusammenführung der heutigen Freizügigkeits- und Finanzierungsvereinbarungen für Universitäten und Fachhochschulen realisiert wird. Das Erziehungsdepartement wird sich in den Gremien der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hierfür einsetzen.

Da der Kanton Schaffhausen aufgrund des neuen Hochschulartikels in die Koordination und Steuerung des schweizerischen Hochschulbereichs einbezogen ist, wird für ihn als Träger einer Pädagogischen Hochschule vor allem die noch ausstehende Ausgestaltung dieses Konkordates mit den Regelungen der Leistung finanzieller Abgeltungen unter den Kantonen von Bedeutung sein. Kernstück des Finanzierungsanteils werden dabei die Beiträge sein, die gleich wie die Grundbeiträge des Bundes gemäss HFKG auf der Basis von Referenzkosten ausgerichtet werden sollen. Zudem wird im Konkordat auch die noch offene Frage der Bedeutung der institutionellen Akkreditierung gemäss HFKG, die auch für die Pädagogischen Hochschulen möglich und damit anzustreben sein wird, als Voraussetzung für die interkantonale Finanzierung zu klären sein.

V.

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entwurf einer Vernehmlassungsantwort zum Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) wird gutgeheissen.
2. Mitteilung an:
 - Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF), Frau Margrit Meier, 3003 Bern (mit separatem Schreiben)
 - Erziehungsdepartement
 - Pädagogische Hochschule Schaffhausen, Ebnatstr. 80, 8200 Schaffhausen

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger